

Sonderbedingungen für den Sparverkehr (Loseblatt-Sparurkunden)

1 Spareinlage

- (1) Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde als solche gekennzeichnet sind.
- (2) Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen.

2 Sparurkunde

- (1) Der Sparer erhält bei der ersten Einlage eine Sparbuchhülle, in die Sparkontoauszüge abzuheften sind. Zusammen mit dem jeweils letzten Sparkontoauszug bildet die Sparbuchhülle die Sparurkunde. Die Sparurkunde enthält den Namen und die Anschrift des Sparerers, die Nummer des Sparkontos sowie Angaben über die Kündigungsfrist.
- (2) Über alle Gutschriften und Belastungen des Sparkontos stellt die Bank jeweils weitere Sparkontoauszüge zur Verfügung, die auch den Kontostand ausweisen. Die Bank darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen.
- (3) Die Bank stellt dem Kunden eine Magnetkarte zur Verfügung, mit der er nach jeder Sparkontobewegung am Kontoauszugdrucker einen aktuellen Sparkontoauszug erhalten kann. Die Bank wird dem Kunden mindestens einmal im Jahr einen Sparkontoauszug erteilen.
- (4) Nach Ausstellung eines neuen Sparkontoauszugs - spätestens jedoch nach einem Jahr - verliert der jeweils zuvor ausgestellte Sparkontoauszug seine Gültigkeit.

3 Verzinsung

- (1) Spareinlagen werden zu den von der Bank durch Aushang in den Geschäftsräumen der kontoführenden Stelle bekannt gegebenen Zinssätzen verzinst. Änderungen werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam.
- (2) Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.
- (3) Zinsen werden am Jahreschluss gutgeschrieben. Während des Kalenderjahres werden Zinsen nur bei voller Rückzahlung der Einlagen ausbezahlt. Innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Gutschrift kann über die Zinsen verfügt werden. Danach unterliegen sie der Kündigungsregelung gemäß Nr. 5.

4 Rückzahlung

Die Sparurkunde ist zurückzugeben, wenn die gesamte Spareinlage zurückgezahlt wird. Eine Mindesteinlage kann gesondert vereinbart werden.

5 Kündigung

- (1) Spareinlagen weisen eine Kündigungsfrist von drei Monaten auf. Eine längere Kündigungsfrist und Kündigungssperrfrist wird ausdrücklich vereinbart und in der Sparurkunde vermerkt. Für vor dem 1. Juli 1993 abgeschlossene Sparverträge, die eine Kündigungsfrist von über drei Monaten vorsehen, ist - sofern Entgegenstehendes nicht vereinbart ist - eine Kündigung frühestens sechs Monate nach Einzahlung der Spareinlage zulässig.
- (2) Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können ohne Kündigung bis zu 2.000,- EUR für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden.

6 Vorschusszinsen

Ein Anspruch auf vorzeitige Verfügung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, ist die Bank berechtigt, die zurückgezahlte Einlage mit Ausnahme des in Nr. 5 Abs. 2 genannten Betrags als Vorschuss zu verzinsen. Macht die Bank von diesem Recht Gebrauch, so wird sie den jeweiligen Vorschusszinssatz durch Aushang in ihren Geschäftsräumen bekannt geben.

7 Sicherungen und Verfügungsbeschränkungen

Sparer und Bank können vereinbaren, dass die Bank nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer besonderen Sicherungsvereinbarung leisten darf. Sparer und Bank können Verfügungsbeschränkungen über Spareinlagen festlegen.